

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA): Was ist das?

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine **neue Form, mit der Kriminalität umzugehen**. Hierbei steht die Unabhängigkeit der Parteien zur Beilegung des durch eine Straftat geschaffenen Konflikts im Mittelpunkt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt das **Angebot einer einvernehmlichen Konfliktregelung** mit Hilfe eines unbeteiligten Dritten dar. Häufig haben Opfer und Täter nämlich schon vor der Straftat miteinander zu tun gehabt. Die Tat ist dann der vorläufige Höhepunkt eines Streits. Aber auch wenn sie zuvor nicht miteinander bekannt waren, ist durch die Ereignisse ein Konflikt zwischen ihnen entstanden. Die Auseinandersetzung in der persönlichen Begegnung ermöglicht Information, Aussprache, Entschuldigung und Bemühung um Wiedergutmachung. Das Gespräch wirft oftmals ein neues Licht auf die Rollen von Opfer und Täter und kann dadurch nachhaltig zur **Verarbeitung der entstandenen Probleme** beitragen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich umfasst regelmäßig

- Konfliktberatung und/oder Konfliktschlichtung,
- eine Vereinbarung über die Wiedergutmachung und
- die Berücksichtigung der Täter-Bemühungen im Strafprozess.

Was bietet der TOA dem Opfer?

Anders als bei der Gerichtsverhandlung steht hier der **Geschädigte im Vordergrund**. Er kann gegenüber dem Täter seine Verletztheit und Wut ausdrücken sowie seine Ansprüche für eine Wiedergutmachung anmelden. Für den Täter bedeutet der Ausgleich eine intensive Auseinandersetzung mit dem Geschädigten und den Folgen seiner Tat.

Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, z.B.

- § ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung,
- § Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- § ein Geschenk als symbolische Geste,
- § Arbeitsleistungen um den Schaden zu beheben,
- § gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer.

Entscheidend ist aber, dass **beide Seiten den Ausgleich annehmen**. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird durch den Vermittler kontrolliert.

Was bietet der TOA dem Täter?

Dem Täter wird durch die direkte Konfrontation mit den Folgen seines strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht. Auch wird ihm durch die aktive Beteiligung bei der Konfliktlösung die Übernahme von Verantwortung für sein Handeln und eine Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht.

Ein **erfolgreicher Abschluss eines TOA** hat Einfluss auf den weiteren Gang des Strafverfahrens. Nach der gesetzlichen Regelung besteht die Möglichkeit einer **Strafmilderung** (§ 46 a StGB); ein TOA kann in leichteren Fällen aber auch zur vollständigen Einstellung des Verfahrens führen (§ 153 a Abs.1 Nr. 5 StPO).

Wer entscheidet, ob ein TOA durchgeführt wird?

Die Auswahl unter den anhängigen Strafverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse im Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der **Staatsanwaltschaften und Gerichte**. Diese sollen nach der gesetzlichen Regelung in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen dem Täter und dem Opfer zu erreichen. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten kann ein Täter-Opfer-Ausgleich aber nicht stattfinden (§ 155 a StPO). Hingegen ist die Vereinbarung über die **Wiedergutmachung allein Sache der Beteiligten**. Ihnen hierbei zu helfen und die Konfliktbereinigung in Gang zu bringen, ist Aufgabe der Konfliktberater.

Die Organisation des Täter-Opfer-Ausgleichs erfordert eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen - der Staatsanwaltschaft, der Konfliktschlichtungsstelle (z.B. Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, freier Träger) und der Polizei. Bei der Auswahl müssen sowohl Gesichtspunkte des Strafverfahrens wie auch der Konfliktberatung berücksichtigt werden. Dies setzt eine abgestimmte Zusammenarbeit voraus.

Bei der praktischen Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs klärt die Konfliktschlichtungsstelle zunächst die Bereitschaft von Täter und Geschädigtem zur Teilnahme sowie die Voraussetzungen für die Möglichkeit und Umfang von Wiedergutmachung. Dies geschieht zumeist in getrennten Gesprächen mit den Betroffenen.

Wer führt einen TOA durch?

Zuständig für die Vermittlung in TOA-Verfahren sind bei erwachsenen Straftätern die Mitarbeiter der Gerichtshilfe bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften. Bei jugendlichen Tätern wird der Täter-Opfer-Ausgleich durch freie Träger organisiert.

Das Land Baden-Württemberg hat die Aufgaben der Gerichtshilfe zum 1. Januar 2007 nach einer europaweiten Ausschreibung für zunächst zehn Jahre auf die **NEUSTART** gemeinnützige GmbH übertragen, so dass diese nunmehr auch für die Durchführung des TOA zuständig ist.

Nähere Informationen zu der gemeinnützigen **NEUSTART** GmbH finden Sie unter:

 <http://www.neustart.org/DE/de/>

An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Nähere Auskünfte zu örtlichen Einrichtungen, welche einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, erhalten Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts sowie an der **„Infothek“** Ihres Gerichts.